

Die "Erstaufnahmeeinrichtung" und damit verbundene Restriktionen¹

Neu ankommende Asylsuchende sollen vom LAF in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylsuchende nach § 44 AsylG eingewiesen werden. Sie sollen dort gemäß § 47 AsylG für **"bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten"** leben.

Zweck der Einweisung in EAEs und der damit verbundenen rechtlichen Restriktionen ist die **Abschreckung** vor missbräuchlicher Asylantragstellung, eine Beschleunigung der Asylverfahren, eine raschere Aufenthaltsbeendigung sowie eine **Entlastung der Kommunen**. In den Flächenstaaten sind hierzu alle Asylbehörden an einem zentralen Standort vertreten, in Brandenburg z.B. in der EAE Eisenhüttenstadt. Bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen soll dadurch eine Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen vermieden und die Abschiebung möglichst noch aus der EAE erfolgen. In einem Stadtstaat wie Berlin macht das Konzept EAE allerdings wenig Sinn und wurde daher bislang auch nur begrenzt umgesetzt.

Asylsuchende aus **"sicheren Herkunftsländern"**² können ohne zeitliche Obergrenze verpflichtet werden, in einer EAE zu leben, auch wenn ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehntem wurde. Sie können aber statt in einer EAE auch in einer NUK, GU oder Wohnung untergebracht werden, § 47 Abs. 1a S. 2 iVm §§ 48-50 AsylG, dazu weiter unten.

Die Bundesländer können nach dem neuen § 47 Abs. 1b AsylG eine Regelung für die Unterbringung Asylsuchender in einer EAE auch längere Fristen von **bis zu 24 Monate** festlegen. Dies gilt auch für Ausländer mit als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehntem Asylantrag. Hiermit ist derzeit in Berlin nicht zu rechnen. Brandenburg will jedoch die Neuregelung nutzen und möglichst viele Geflüchtete für bis zu 24 Monate in EAEs einweisen. Strikt zu beachten sind aber auch dann die Regelungen der **§§ 48-50 AsylG zur Entlassung aus der EAE** vor Ablauf der Frist, insbesondere wenn das BAMF nicht kurzfristig (binnen 6 Wochen) entscheiden kann, dass der Asylantrag unbegründet oder unzulässig ist.

Restriktionen für Geflüchtete in einer EAE

Solange Asylsuchende in einer EAE untergebracht sind, gelten für sie zum Zweck der Überwachung und Abschreckung bestimmte **gesetzliche Restriktionen**:

- Für die Dauer der Unterbringung in einer EAE gilt nach § 56 Abs. 1 AsylG die **Residenzpflicht**, Berlin darf nicht ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen werden.
- Zudem gilt nach § 61 Abs. 1 AsylG für die Dauer der Unterbringung in einer EAE ein absolutes **Arbeitsverbot**.
- Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG gilt bei Unterbringung in einer EAE für die Sozialleistungen zwingend das **Sachleistungsprinzip mit Vollverpflegung**, Kleidungs Gutscheine und Taschengeld.
- Wegen des Sachleistungsprinzips des § 3 Abs. 1 AsylbLG darf **keine Wohnung angemietet** werden.

Für Geflüchtete, die **nicht mehr in einer EAE** leben, **erlöschen** die **Residenzpflicht** und – außer für Geflüchtete aus einem sicheren Herkunftsland – das **Arbeitsverbot** (vgl. § 61 Abs. 2 AsylG) **drei Monate nach dem Asylantrag**.

➤ Zur Residenzpflicht vgl. Kapitel 6.1.

Allerdings müssen auch mehr als 3 Monate hier lebende Asylsuchende vor Aufnahme einer Arbeit eine **Arbeitslaubnis** bei der Ausländerbehörde beantragen. Für Asylsuchende und Geduldete aus einem "sicheren Herkunftsland" gilt unabhängig von der Art der Unterbringung ein absolutes Arbeitsverbot, wenn Sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

¹ Auszug aus Classen, Ratgeber für Geflüchtete in Berlin, 2. A. Nov. 2017, Hrsg. Flüchtlingsrat Berlin, www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber/

² Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

- Mehr zur Arbeitserlaubnis finden Sie in Kapitel 14 dieses Ratgebers.

Das rechtlich zwingende **Sachleistungsprinzip** (Vollverpflegung) bei der Versorgung mit Sozialleistungen endet **sofort mit Verlassen der EAE**, auch vor Ablauf der 3 Monate, § 3 Abs. 2 AsylbLG.

- Allerdings ist eine Sachleistungsversorgung auch in anderen Unterkünften (NUK, GU) möglich, solange dort aus technischen Gründen keine Küchen für die Bewohner eingebaut werden können, vgl. Kapitel 10.4 dieses Ratgebers.
- **Nach Verlassen der EAE** darf gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG auch eine **Wohnung gemietet** werden, vgl. Kapitel 9 dieses Ratgebers.

Dazu regelt das Rundschreiben Soz Nr. 05/2015 unter Punkt 4: *"Angesichts der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip können alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraumes eigene Wohnungen anmieten, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht".*³

Standorte von EAEs in Berlin

In Berlin existieren derzeit **sechs Unterkünfte**, die vom LAF als EAE nach § 44 AsylG deklariert wurden. Das sind die Unterkünfte Waldschluchtpfad, Askaniering, Kaiserdamm, Rhinstr., Herzbergstr. (alle AWO) und Eschenallee Haus 1 (Prisod). Alle übrigen etwa 100 Sammelunterkünfte in Berlin sind vom LAF als GU oder NUK deklariert. Faktisch lebten in den genannten Unterkünften bisher ausschließlich länger als 6 Monate hier lebende Geflüchtete, so dass die Deklaration als EAE sachlich falsch ist. **Tatsächlich handelt es sich um GUs.**

Die Unterkünfte **Rhinstr., Herzbergstr. und Eschenallee Haus 1** wurden jedoch im Sommer 2017 geräumt, und seitdem tatsächlich nur noch zur Aufnahme neu ankommender Asylsuchender als **EAE** genutzt. Der Berliner Senat plant derzeit, **zahlreiche weitere Unterkünfte** zu EAEs umzuwidmen, z.B. die bisherige NUK Karlshorst, und damit auch die entsprechenden Restriktionen für Geflüchtete auszuweiten.

Die in Berlin teilweise zu beobachtende Anwendung der an die Unterbringung in einer EAE geknüpften rechtlichen **Restriktionen** (Vollverpflegung, Residenzpflicht, Arbeitsverbot und Verbot der Anmietung einer Wohnung) auch auf Geflüchtete in **GUs** und **NUKs** ist rechtswidrig. Im Hinblick auf die Funktion der Einrichtung für die Durchführung des Asylverfahrens handelt es sich derzeit (August 2017) in Berlin nur bei der für die ersten drei Tage des Asylverfahrens vorgesehene Unterkunft des **"Ankunftsentrums"** (derzeit im Tempelhofer **Hangar 2**) tatsächlich um eine EAE im Sinne des § 44 Asyl.

Es kommt im Ergebnis allein darauf an, in welcher Unterkunft Sie tatsächlich leben. Derzeit sind mit der Unterbringung in einer EAE begründete Restriktionen in Berlin mit Ausnahme des Ankunftsentrums (derzeit Hangar 2), der EAE Rhinstr., der EAE Herzbergstr. und der Eschenallee Haus 1 unzulässig.

Dauer der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen

Die **Entlassung aus der EAE** regeln im Detail die **§§ 48-50 AsylG**. Die EAE-Pflicht ist demnach aufzuheben, wenn das BAMF absehbar nicht kurzfristig - **innerhalb von 6 Wochen** - entscheiden kann, dass Ihr Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG.

Die EAE-Pflicht ist auch aufzuheben, wenn Ihnen vom LAF eine **andere Unterkunft zugewiesen** wurde, bei der es sich um keine EAE handelt, zB eine GU, § 48 Satz 2 Nr. 1 AsylG. Das LAF darf Sie im Rahmen seines Belegungsmanagements auch vor Ablauf von 6 Wochen – ggf. bereits nach wenigen Tagen - in einer anderen Unterkunft unterbringen. Sobald tatsächlich eine anderweitige Unterbringung erfolgt ist, enden auch die mit der EAE verbundenen rechtlichen Restriktionen. Die Dauer der Einweisung in EAEs ist insofern vor allem eine **politische Entscheidung** des Berliner Senats.

Dies gilt auch für Geflüchtete aus **"sicheren Herkunftsstaaten"**. § 47 Abs. 1 a Satz 2 AsylG verweist auch für sie auf die Entlassungsgründe nach §§ 48 bis 50 AsylG. Laut Gesetzesbegründung ist mit der in bestimmten Fällen eine dauerhafte Einweisung in EAEs ermöglichenden Neuregelung des § 47 Abs. 1 a AsylG keine Rechtspflicht der Länder verbunden, diese Personengruppe auch tatsächlich in EAEs unterzubrin-

³ http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_05.html#4.

gen.⁴

Geflüchtete haben einen **Rechtsanspruch auf Entlassung** aus der EAE und Verlegung in eine andere Unterkunft, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt. Die EAE-Pflicht endet sofort, wenn Sie als **Flüchtling anerkannt** wurden.

In jedem Fall endet die EAE-Pflicht für Geflüchtete im Asylverfahren - außer aus "sicheren Herkunftsländern" – spätestens **nach 6 Monaten**. Sie sind dann vom LAF aus der EAE zu entlassen und in einer anderer Unterkunft unterzubringen, wenn sie noch keine Wohnung gefunden haben.

Einen Rechtsanspruch auf Entlassung aus der EAE haben Sie weiterhin, auch als Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, wenn absehbar nicht kurzfristig - **innerhalb von 6 Wochen** - entschieden werden kann, dass ihr **Asylantrag** als **unzulässig** oder als **offensichtlich unbegründet** abzulehnen ist, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG.

Ihre sofortige Entlassung aus der EAE können Geflüchtete – auch aus sicheren Herkunftsländern – beanspruchen, wenn dies aus zwingenden – z.B. **gesundheitlichen** - Gründen oder **Sicherheitsgründen** (z. B. persönlich gefährdete, politisch prominente Geflüchtete) notwendig ist, § 49 Abs. 2 AsylG.

Anspruch auf Entlassung aus der EAE haben in jedem Fall **Ausreisepflichtige**, auch aus sicheren Herkunftsländern, wenn z.B. aus gesundheitlichen Gründen, wegen fehlender Dokumente, aus organisatorischen Gründen usw. kurzfristig keine Abschiebung möglich ist, § 49 Abs. 1 AsylG.

Ausnahmen von der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen

Die EAE-Pflicht gilt nur für Asylsuchende, die den Asylantrag persönlich bei einer **Außenstelle des BAMF** zu stellen haben, § 47 Abs. 1 AsylG. Für **UMF**, für **stationär untergebrachten Menschen** (in Krankenhaus, in Haft) sowie für Menschen mit **Aufenthaltslaubnis** gilt demnach von vorneherein **keine Pflicht zum Wohnen in der EAE**, da sie ihren Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg stellen müssen, § 14 Abs. 2 iVm § 47 Abs. 1 AsylG. Nach Entlassung aus Krankenhaus oder Haft kann die EAE-Pflicht allerdings wieder aufleben, § 47 Abs. 1 S. 2 AsylG.

Menschen für die die EAE z. B. aus **zwingenden gesundheitlichen Gründen** oder aus **Sicherheitsgründen** (z. B. persönlich gefährdete politisch prominente Geflüchtete) nicht zumutbar ist, müssen ebenfalls von vorneherein nicht dort wohnen, § 49 Abs. 2 AsylG.

⁴ BT-Drs. 18/6185, S. 48: "Hiermit soll bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden. Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten". Sichere Herkunftsländer sind gemäß Anlage zu § 29a AsylG Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Ghana, nicht jedoch wie in seitens des LAF teilweise behauptet auch Moldawien.

§ 47 AsylIG - Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, **bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten**, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. **Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.**

(1b) Die **Länder können regeln**, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, **längstens jedoch für 24 Monate**, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt. Insbesondere ist § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu beachten, wonach der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn das Bundesamt nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.

§ 48 AsylIG - Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, **endet vor Ablauf von sechs Monaten**, wenn der Ausländer **1. verpflichtet ist**, an einem anderen Ort oder **in einer anderen Unterkunft** Wohnung zu nehmen,

2. als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder

3. nach der Antragstellung durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.

§ 49 AsylIG - Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die **Abschiebung kurzfristig nicht möglich** ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen **Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** oder **aus anderen zwingenden Gründen** beendet werden.

§ 50 AsylIG - Landesinterne Verteilung

(1) Ausländer sind **unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen** und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass

1. **nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann**, dass der **Asylantrag unzulässig** oder **offensichtlich unbegründet** ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder

2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat.

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.

(...)

§ 59a AsylG - Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(1) Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.

§ 61 AsylG - Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, ... die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, ..

§ 3 AsylbLG - Grundleistungen

(1) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch Sachleistungen gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe monatlich für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 135 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 122 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 108 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 76 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 83 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 79 Euro.

(...)

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. Der notwendige Bedarf beträgt monatlich für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 216 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 194 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 174 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 198 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 157 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 133 Euro.

Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Absatz 1 Satz 4, 5, 8 und 9 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der notwendige persönliche Bedarf als Geldleistung zu erbringen ist. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Deutschland ist seit Monaten Ziel einer präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Im Vergleich mit den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Deutschland hierbei weit überproportional belastet. Allein für das laufende Jahr 2015 wird mit ca. 800 000 Asylsuchenden gerechnet. Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen ist es notwendig, das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland gewährleisten zu können, soll zudem für einen befristeten Zeitraum von geltenden Regelungen und Standards abgewichen werden können. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Integration derjenigen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, zu verbessern.

B. Lösung

Um die Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen zu priorisieren, müssen die Anträge regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt bearbeitet werden. Hierzu bedarf es einer Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer, da dort gewährleistet erscheint, dass weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden und die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingschutz oder subsidiärem Schutz für Staatsangehörige dieser Staaten daher nur in Einzelfällen vorliegen. Aus diesem Grund sollen sie bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben.

Während der Dauer des Asylverfahrens und danach bedarf es einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften. Hierfür werden zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht geschaffen. Zudem werden in eng begrenztem und klar umrissenem Umfang weitere punktuelle Erleichterungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäude vorgesehen. Diese dienen der Erleichterung des Vollzuges durch die zuständigen Landesbehörden.

Um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie

12. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen“ eingefügt.
13. § 45 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zwei oder mehr Länder können vereinbaren, dass Asylbegehrende, die von einem Land entsprechend seiner Aufnahmequote aufzunehmen sind, von einem anderen Land aufgenommen werden. Eine Vereinbarung nach Satz 1 sieht mindestens Angaben zum Umfang der von der Vereinbarung betroffenen Personengruppe sowie einen angemessenen Kostenausgleich vor. Die Aufnahmequote nach Absatz 1 wird durch eine solche Vereinbarung nicht berührt.“
14. Nach § 46 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ergibt sich aus einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 Satz 1 eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zuständigkeit, so wird die nach der Vereinbarung zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung mit der tatsächlichen Aufnahme des Ausländers zuständig. Soweit nach den Umständen möglich, wird die Vereinbarung bei der Verteilung nach Absatz 2 berücksichtigt.“
15. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“
16. In § 48 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
17. In § 52 wird nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „2 und“ eingefügt.
18. In § 54 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen“ eingefügt.
19. Dem § 59a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.“
20. § 61 Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“
21. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung auch dem Bundesamt mitzuteilen.“
22. § 63 wird wie folgt geändert:

sind. Mit der gesetzlichen Änderung kann ein widersprüchliches Verhalten öffentlicher Stellen ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folge der Anhebung des Alters, ab dem eine Person im Asylverfahren handlungsfähig ist.

Zu Nummer 6

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Altersgrenze zur Verfahrensfähigkeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 9

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird die in Absatz 2a neu zu regelnde Berichtspflicht auch in der Überschrift erwähnt. Bei dieser Gelegenheit wird auch ein Hinweis auf die (auch bisher schon) in Absatz 3 geregelte Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Die Berichtspflicht verpflichtet die Bundesregierung, regelmäßig das Ergebnis ihrer Überprüfung, ob die Situation in den in Anlage II bezeichneten Staaten nach wie vor sicher ist, offenzulegen.

Zu Nummer 10

Mit der Ergänzung in § 34a AsylG wird das Recht des Eilrechtsschutzes mit Blick auf einstweilige Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt im Zusammenhang mit einer Abschiebungsanordnung harmonisiert. Es wird klargestellt, dass der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung unberührt lässt.

Zu Nummer 11

Mit der Ergänzung in § 36 Absatz 3 AsylVfG wird das Recht des Eilrechtsschutzes mit Blick auf einstweilige Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt im Zusammenhang mit einer Abschiebungsandrohung harmonisiert. Es wird klargestellt, dass der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung unberührt lässt.

Zu Nummer 12

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung muss die entsprechende Information an die nach dem Aufenthaltswechsel zuständige Ausländerbehörde weitergegeben werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Die Änderung wird wegen der Anfügung eines zweiten Absatzes erforderlich.

Zu Buchstabe b

Um die Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung der Bundesländer untereinander bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu verbessern, werden mit dieser Regelung die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Unterbringung von Asylbewerbern auch außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen der zur Aufnahme verpflichteten Länder auf der Basis von Vereinbarungen zu ermöglichen. Die Kostenträgerschaft verbleibt dabei bei den aufnahmepflichtigen Ländern, die Aufnahmequoten entsprechend des Königsteiner Schlüssels werden beibehalten.

Zu Nummer 14

Die in § 45 Absatz 2 getroffene Regelung zur Verteilung von Asylbewerbern muss auf Ebene der Zuständigkeit der Erstaufnahmeeinrichtungen nachverfolgt werden.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung wird für alle Ausländer von drei auf sechs Monate verlängert. Eine Weiterverteilung auf die Kommunen ist damit regelmäßig nicht mehr erforderlich. Hiermit soll eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren noch während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat besteht die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise. Hiermit soll bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden. Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Nummer 17

Um diejenigen Länder zu entlasten, die insbesondere viele Kinder und Jugendliche in ihren Jugendhilfeeinrichtungen unterbringen, sollen die Ausländer, die in den in § 14 Absatz 2 Nummer 2 benannten Einrichtungen untergebracht sind und einen Asylantrag stellen, auf die Verteilungsquote angerechnet werden.

Zu Nummer 18

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss die entsprechende Information an das Bundesamt weitergegeben werden können.

Zu Nummer 19

Die Dauer der räumlichen Beschränkung soll an die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Absatz 1, 1a angepasst werden.